

An den  
Senator für Justiz und Verfassung

██████████



Auskunft erteilt

██████████

██████████

██████████

Bremen, 22.06.2016

## **Beschluss des Beirates Hemelingen vom 22.06.2016 zur Rechtsberatung**

Sehr geehrter ██████████

Der Beirat Hemelingen fordert nach § 7 Absatz 4 BeirOG eine Rechtsberatung durch das Justizressort ein. Von der Baubehörde gab es auf die Anfrage zu den Einflussmöglichkeiten zum Giftmüllbescheid folgende Aussagen:

1. *Wann wird der Beirat informiert, auch zu Auflagen und dort zukünftig lagernden Stoffen*

*Der Beirat wird in genehmigungsrechtlichen Verfahren durch die Bauordnung eingebunden:*

*Die Bauordnung wird im Rahmen der Behördenbeteiligung durch die Genehmigungsbehörde um Stellungnahme gebeten. Die Bauordnung beteiligt wiederum den Beirat, mit dem Ziel, das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB herzustellen. Das Einvernehmen darf nur aus den sich aus den §§ 31, 33, 34, 35 BauGB ergebenden Gründen versagt werden. Dieses Verfahren wurde auch in diesem Fall eingehalten.*

*Für weitere Informationen gibt es in einem Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung keine rechtliche Grundlage.*

2. *Kann der Beirat Widerspruch gegen den Bescheid einlegen?*

*Die Widerspruchsbefugnis wäre im Fall des Widerspruchs durch die Widerspruchsbehörde zu prüfen. Nach vorläufiger Einschätzung auf Grundlage der uns bisher vorliegenden Informationen, ist der Beirat nicht widerspruchsbefugt. Fraglich ist aus unserer Sicht bereits die Rechtspersönlichkeit des Beirates, d.h. dessen Möglichkeit, in einem verwaltungsrechtli-*

chen Verfahren nach außen als Rechtsperson aufzutreten. Davon unabhängig müsste der Beirat eine Verletzung eigener Rechte geltend machen.

Für eine verbindliche Auskunft zur Widerspruchsbeugnis des Beirats wird empfohlen, die Fach- und Aufsichtsbehörde, Senatskanzlei, Referat 14, zu den Rechten und Pflichten der Beiräte zu befragen.

3. Welche Fristen verstreichen wann?

Die Widerspruchsfrist beträgt einen Monat nach Bekanntmachung gegenüber den Betroffenen, längstens ein Jahr nach Erteilung.

4. Welche weitere Beteiligung des Stadtteils ist geplant?

Für eine Öffentlichkeitsbeteiligung durch die Genehmigungsbehörde gibt es keine rechtliche Grundlage, insofern ist keine Beteiligung des Stadtteils geplant. Über eventuelle freiwillige Informationsangebote des Anlagenbetreibers ist behördlicherseits nichts bekannt.

Zu Punkt 1. Als Gemeindevertretung kann nach den §§ 31, 33, 34, 35 BauGB eine Zustimmung versagt werden, hier sieht der Beirat seine Rechte verletzt und möchte eine grundsätzliche Klärung für kommende Bauanträge. Auch zu den anderen Punkten bitten wir um rechtliche Einordnung und Überprüfung der Aussagen

Zu Punkt 3: Ein Bescheid liegt Beirat und Ortsamt nicht vor, uns wurde dies aus der Presse bekannt. Ggf. ist der Bescheid zur „Abfalllagerung“ in der Hermann-Funk-Straße 5 bei der Baubehörde einzufordern.

Unabhängig davon hebt der Beirat Hemelingen ab auf

## **BauGB**

### **§ 35 Bauen im Außenbereich**

#### **(3) Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt insbesondere vor, wenn das Vorhaben**

1. (...)

2. (...)

3. **schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen kann oder ihnen ausgesetzt wird,**  
(...)

Hier hat der Gesetzgeber ausdrücklich die Möglichkeit oder die tatsächliche schädliche Umwelt-einwirkung beschrieben. Aus dem Gesetz geht keineswegs hervor, dass der Gesetzgeber dazu ein inklusives „oder“ beschlossen hat!

Mit der Genehmigung sieht der Genehmigende also nach diesem Gesetz gar keine Möglichkeit einer schädlichen Umwelteinwirkung. Für Nachfragen stehe ich gerne zur Verfügung!

Mit freundlichen Grüßen

[Redacted signature block]

Der Senator für Justiz und Verfassung  
Richtweg 16 - 22 · 28195 Bremen

Ortsamt Hemelingen  
[REDACTED]

über die  
Senatskanzlei  
Ref. 14  
[REDACTED]

Nur per E-Mail

Auskunft erteilt  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

Ihr Zeichen

Mein Zeichen  
(bitte bei Antwort angeben)  
100/1033/o2-1

Bremen, 17.08.2016

## Rechtsberatung für den Beirat Hemelingen nach § 7 Abs. 4 BeirOG

### Ihre Beratungsbitte vom 22. Juni 2016; Abfallentsorgungsanlage Hermann-Funk-Str. 5

Sehr geehrter [REDACTED]

mit Schreiben vom 22. Juni 2016 baten Sie um eine Rechtsberatung für den Beirat Hemelingen nach § 7 Abs. 4 BeirOG im Zusammenhang mit der Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für eine Abfallentsorgungsanlage in der Hermann-Funk-Str. 5. Dabei baten Sie um Beratung zu folgenden Rechtsfragen:

- 1.) Wurden Beteiligungsrechte des Beirats nach § 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 BeirOG i.V.m. § 36 Abs. 1 Satz 2, §§ 31, 33 – 35 BauGB verletzt bzw. ist eine weitere Beteiligung oder Information des Beirats geboten (Ziff. 1 und 4 Ihres o.g. Schreibens i.V.m. Ihren ergänzenden Erläuterungen auf S. 2)?
- 2.) Kann der Beirat Widerspruch gegen den Bescheid einlegen (Ziff. 2 Ihres o.g. Schreibens)?
- 3.) Welche Fristen verstreichen wann (Ziff. 3 Ihres o.g. Schreibens)? Dazu erläutern Sie auf S. 2 Ihres Schreibens, dass der Bescheid dem Beirat bzw. Ortsamt nicht vorliege, sondern nur aus der Presse bekannt sei.

Diese Fragen beantworte ich wie folgt:

1.) Wurden Beteiligungsrechte des Beirats nach § 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 BeirOG i.V.m. § 36 Abs. 1 Satz 2, §§ 31, 33 – 35 BauGB verletzt bzw. ist eine weitere Beteiligung oder Information des Beirats geboten?

Aus den mir vorliegenden Sachverhaltsangaben ergeben sich keine Anhaltspunkte für eine Verletzung von Beteiligungsrechten des Beirats.

Ihre Beratungsanfrage bezieht sich v.a. auf eine mögliche Verletzung von Rechten des Beirats nach § 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 BeirOG im Zusammenhang mit der Erteilung eines Einvernehmens der Stadtgemeinde Bremen nach § 36 Abs. 1 Satz 2 BauGB. Ein gemeindliches Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB ist jedoch nur erforderlich, wenn sich die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit der zu genehmigenden Anlage nach den §§ 31, 33 bis 35 BauGB richtet. Dabei handelt es sich entweder um Anlagen, die außerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplans im Sinne des § 30 Abs. 1 BauGB errichtet werden sollen (das sind die Fälle der §§ 33 bis 35 BauGB), oder um Anlagen, die Ausnahmen oder Befreiungen von einem Bebauungsplan erforderlich machen (das ist der Fall des § 31 BauGB). Nach den mir vorliegenden Informationen liegt das Grundstück Hermann-Funk-Str. 5 im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 855, der für diesen Bereich ein Industriegebiet festsetzt. In einem Industriegebiet sind nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO „Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze“ bauplanungsrechtlich zulässig. Somit dürfte – soweit ich dies von hier aus beurteilen kann – die Nutzung des Grundstücks als Abfallentsorgungsanlage zu den im Bebauungsplan vorgesehenen Nutzungsarten gehören. Es liegt daher ein Fall des § 30 Abs. 1 BauGB und kein Fall der §§ 31, 33 bis 35 BauGB vor. Ein gemeindliches Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 Satz 2 BauGB war hier daher von der Genehmigungsbehörde nicht einzuholen. Folglich kann auch kein Beiratsrecht aus § 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 BeirOG verletzt worden sein.

Eine Verletzung des Unterrichts- und Stellungnahmerechts des Beirats aus § 31 Abs. 1 i.V.m. § 9 Abs. 1 Satz 1 BeirOG, das sich allgemein auf „örtliche Angelegenheiten von öffentlichem Interesse“ bezieht, kann ich ebenfalls nicht erkennen. Sie haben mir ein Schreiben des Ortsamtsleiters Ullrich Höft vom 15. Januar 2016 an den Senator für Umwelt, Bau und Verkehr übersandt, aus dem hervorgeht dass der Beirat im Genehmigungsverfahren beteiligt worden ist und in seiner Sitzung am 14. Januar 2016 eine (ablehnende) Stellungnahme beschlossen hat. Weiter geht aus diesem Schreiben hervor, dass der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr dem Beirat vor diesem Beschluss Erläuterungen und Informationen zu dem Vorhaben gegeben und Fragen des Beirats beantwortet hat. Unter anderem wurden dem Beirat eine „Stoffliste“, Einschätzungen der Feuerwehr zur Gefährdungslage und ein Geruchsgutachten mitgeteilt. Vor diesem Hintergrund kann ich keinen konkreten Anhaltspunkt für eine Verletzung des Unterrichts- und Stellungnahmerechts erkennen. Der Beirat ist vorliegend unterrichtet worden und hat Stellung genommen.

Ein Beteiligungsrecht des Beirats aus § 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 BeirOG (Stellungnahme zur Erteilung von Baugenehmigungen) ist ebenfalls nicht verletzt. Unklar ist, ob § 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 BeirOG hier überhaupt einschlägig ist. Denn es wurde keine Baugenehmigung, sondern eine immissionschutzrechtliche Genehmigung erteilt. Allerdings schließt diese nach § 13 BImSchG eine Baugenehmigung mit ein. Letztendlich kommt es darauf nicht an. Denn auch eventuelle Rechte des Beirats aus § 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 BeirOG wären gewahrt: Der Beirat hat Stellung zu der Genehmigung genommen und ein gemeindliches Einvernehmen nach § 36 BauGB war aus den o.g. Gründen nicht notwendig.

Hinsichtlich Ihrer Frage, ob jetzt nach der Genehmigungserteilung eine weitere Information oder Beteiligung des Beirats erfolgen muss, habe ich keine Vorschrift aufgefunden, aus der sich dies ergeben würde. Der Beirat könnte allerdings nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 BeirOG eine Anfrage in dieser Angelegenheit an den Senator für Umwelt, Bau und Verkehr richten. Würde im Zuge der Beantwortung dieser Frage der Genehmigungsbescheid übersandt, könnte der Beirat diesem insbesondere die in der Beratungsanfrage angesprochenen Informationen zu den Auflagen und den in der Anlage gelagerten Stoffen entnehmen.

### *2.) Kann der Beirat Widerspruch gegen den Bescheid einlegen?*

Das OVG Bremen hat bisher lediglich eine Befugnis der Beiräte anerkannt, im Rahmen einer gegen die Stadtgemeinde Bremen gerichteten Feststellungsklage feststellen zu lassen, ob die Stadtgemeinde die Mitwirkungsrechte des Beirats verletzt hat. Dabei handelt es sich um einen sogenannten „Insichprozess“, bei dem Rechtsbeziehungen innerhalb der Stadtgemeinde Bremen (sprich: Beirat gegen andere Organe bzw. Behörden der Stadtgemeinde Bremen) Gegenstand sind (vgl. OVG Bremen, Ur. v. 29. August 1995 – 1 BA 6/95 -, zitiert nach juris Rn 27 f.). Eine Befugnis der Beiräte, eine einem Dritten (hier: Anlagenbetreiber) erteilte Genehmigung mit Widerspruch oder Anfechtungsklage anzugreifen, wurde soweit ersichtlich noch nicht bejaht. Hinzu kommt, dass der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr bei der Erteilung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungen nicht als Behörde der Stadtgemeinde Bremen handelt, sondern als Landesbehörde (vgl. § 1 Nr. 1 der Bekanntmachung der Zuständigkeiten für Aufgaben des Immissionsschutzes vom 20. November 2007, Brem.ABl. S. 1193).

### *3.) Welche Fristen verstreichen wann?*

Nach § 70 Abs. 1 Satz 1 VwGO beträgt die Widerspruchsfrist einen Monat und beginnt mit der Bekanntgabe des Verwaltungsaktes. Eine Bekanntgabe setzt den Willen der Behörde voraus, dem Adressaten den Verwaltungsakt zur Kenntnis zu bringen. Dass der Betroffene lediglich zufällig von der Entscheidung Kenntnis erlangt, genügt nicht (BeckOK VwGO, § 70 Rn. 2). Da nach Ihren Angaben der Beirat bzw. das Ortsamt nur aus der Presse von der Genehmigung erfahren haben, diese aber nicht von der Genehmigungsbehörde übersandt worden ist, hätte diese Monatsfrist noch gar nicht zu laufen begonnen. Die Rechtsprechung nimmt in diesen Fällen an, dass der Widerspruch in der Regel innerhalb eines Jahres nach dem der Widerspruchsführer Kenntnis von der Genehmigung erhalten hat, erhoben werden muss (vgl. Schoch/ Schneider/ Bier, VwGO, § 70 Rn. 21). Vorausgesetzt ist allerdings, dass der Widerspruchsführer widerspruchsbefugt ist. Diese Voraussetzung ist nach dem zu Ziff. 2) Gesagten hier nicht gegeben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

